

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Bebauungsplan Nr. 84 „Westlich Wittefehnstraße“, Gemeinde Dörpen**

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 16.01.2020
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 20.01.2020
3. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 21.01.2020
4. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland, Bad Iburg vom 11.02.2020
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 15.01.2020
6. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 30.01.2020
7. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 17.01.2020
8. Niedersächsische Landesforsten, Ankum vom 15.01.2020
9. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 30.01.2020
10. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 06.02.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen

Datum: 04.02.2020

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass in Bezug auf die Höhe baulicher Anlagen der Bezugspunkt eindeutig bestimmt ist. Nr. 1 der textlichen Festsetzungen genügt dabei nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Ich weise darauf hin, dass bei der Bestimmung des Bezugspunktes darauf zu achten ist, dass dieser zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhanden und nicht mehr veränderbar ist. Die Bezugnahme auf eine geplante Erschließungsstraße ist nur dann rechtlich zulässig, wenn deren Höhenlage (z.B. über...NHN) festgesetzt wird, da im Zuge des Ausbaus sonst ggfs. die Höhenlage der Straße noch verändert wird. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen zu achten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde Dörpen weist die Forderung nach einer verbindlichen Höhenfestsetzung als Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe im Plangebiet zurück.

Die Planung der Erschließungsstraßen erfolgt in der technischen Ausbauplanung und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die technische Ausbauplanung mit der Festlegung der Höhenlage der Erschließungsstraßen erfolgt i.d.R. erst nach dem Satzungsbeschluss, als Grundlage der Zulässigkeit der Planung. Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, diese dienen als Grundlage zur Trassenführung. Die im Bebauungsplan angegebene zulässige Höhe baulicher Anlagen, bezogen auf die Höhe der Erschließungsstraßen, soll eine innere Höhenstruktur vorgeben. Bezugspunkte außerhalb des Plangebietes, z.B. im Bereich vorhandener Straßen, können eine innere Struktur aufgrund der Entfernung zu den Baugrundstücken nicht gewährleisten. Die technische Straßenplanung orientiert sich an vorhandenen baulichen und geographischen Strukturen und gibt somit ein genaueres Abbild der vorhandenen Ge-

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet grenzt im Süden und Westen an die freie und offene Landschaft, die hier landwirtschaftlich geprägt ist und vorwiegend einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt. Im Osten schließt ein junges, bislang nur lückenhaft bebautes Wohnbau-gebiet an, unmittelbar nördlich liegen dagegen ältere Wohnbebauungen. Das Plan-gebiet selbst wurde bislang als Ackerfläche genutzt.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu

bietscharakteristik wieder.

Im Zuge von Bauanfragen ist die Gemeinde in der Lage, aufgrund der dann vorliegenden technischen Ausbauplanung, den zukünftigen Bauherren eine verbindliche, auf sein Grundstück bezogene Höhenvorgabe, zu machen. Das geforderte Bestimmtheitsgebot wird durch diese Höhenvorgabe nach Auffassung der Gemeinde hinreichend beachtet.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Gemeinde auch weiterhin an der Festsetzung der zulässigen Firsthöhe bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zur Erschließung des Grundstückes dienenden Planstraße fest.

Zur Kenntnisnahme und zur Beachtung. Die Planungen erfolgen so, dass die naturschutzfachlichen Belange entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Das im Nordwesten des Plangebietes vorgesehene Regenrückhaltebecken (RRB) ist nach folgenden Gestaltungsmaßnahmen naturnah anzulegen:

- Ausbildung einer langgezogenen, vielgestaltigen Uferlinie mit kleinen Buchten und Halbinseln
- Gestaltung wechselnder Böschungsneigungen mit einem unregelmäßigen Relief und einer rauen, unplanierten Oberfläche, kein Einplanieren von Fahr- und Arbeitsspuren
- Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung des RRB, d. h. keine geschlossenen Gehölzpflanzungen in den Uferbereichen, außer im Bereich des Nordufers
- Ausformung von Flachuferbereichen mit einer Böschungsneigung von 1:10 im Bereich des Nordufers
- Schaffung mindestens eines tieferen Bereichs (Anzahl abhängig von Gewässergröße), in dem sich längerfristig Wasser sammeln kann
- Ausbildung eines leichten Reliefs in der Gewässersohle durch Ausschleichen kleiner Mulden und Anlegen kleiner Sandkuppen
- Bau künstlicher bzw. technischer Anlagen wie Überläufe, Zu- und Abläufe, etc. nach naturschutzfachlichen bzw. wasserökologischen Gesichtspunkten, künstliche bzw. technische Wasserbaumaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
- Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens, auf dem

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Die neben genannten Gestaltungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der technischen Ausplanung für das RRB und den örtlichen Gegebenheiten soweit möglich berücksichtigt.

<p>sich eine standortgerechte Vegetation (inkl. Gehölze) ansiedeln und entwickeln kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Durchführung von Pflegemaßnahmen, extensive Unterhaltung nur im Bedarfsfall (z. B. fachgerechter Gehölzrückschnitt, extensive Mahd) – Keine Nutzung als Freizeitareal oder Hausgarten (keine Steganlagen, kein künstl. Uferverbau, ein Einbringen nicht heimischer Pflanzenarten, keine intensive Böschungsunterhaltung, kein Boot fahren, keine Angelnutzung, kein Füttern von Wasservögeln) <p>Das Anlegen eines Regenrückhaltebeckens (RRB) gilt als (zusätzlicher) Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Seine naturnahe Gestaltung kann einen Ausgleich des Eingriffs herbeiführen. Das Anlegen und naturnahe Gestalten des RRB ist daher als eine in sich geschlossene Eingriffsregelung zu betrachten, sodass das RRB nicht noch einmal zur Kompensation des Gesamteingriffs, der sich aus der Bauleitplanung ergibt, herangezogen werden kann. Das RRB ist wertneutral in die Eingriffsbilanzierung einzustellen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe, der Lage und der Beschaffenheit des Änderungsbereiches ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an die Bedingung, dass die Erschließung des zukünftigen Wohnbaugebietes bzw. das Herrichten der einzelnen Baufelder zum Schutz bodenbrütender Vogelarten <u>nicht</u> in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli (Brut- und Setzzeit) erfolgen darf, geknüpft.</p> <p><u>Forstfachliche Belange:</u></p> <p>Forstfachliche Belange werden von der Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Dörpen verzichtet auf die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Dem nebenstehenden Hinweis bezüglich des Schutzes bodenbrütender Vogelarten wird dahingehend gefolgt, dass vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten eine Begehung der Fläche durch ökologisches Fachpersonal erfolgt (ökologische Baubegleitung). Sollten bei der Begehung bodenbrütende Vogelarten vorgefunden werden, erfolgen die Bauarbeiten nicht in dem neben genannten Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 31. Juli.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	---

Straßenverkehr

Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte), gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer, die die Rägerstraße queren müssen, geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte eine Erschließung der Grundstücke zur Rägerstraße unterbleiben.

Zur Kenntnisnahme.

Bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wurde darauf geachtet, dass eine ausreichende Fläche zur Herstellung der Erschließungsstraßen zur Verfügung steht.

Die Planung der Erschließungsstraßen erfolgt in der technischen Ausbauplanung und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die technische Ausbauplanung erfolgt so, dass den Belange von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird.

Die Erschließung des Baugebietes passt sich an die vorhandene Verkehrswegeplanung der Gemeinde Dörpen an.

Der Führung und Ableitung des Ziel- und Quellverkehrs sind die Sammelstraßen „Rägerstraße/Wittefehnstraße“ zugeordnet.

Die Verkehrsstrassen wurden so geplant, dass diese im Bereich bereits vorhandener Einmündungen in die übergeordnete Straße angeordnete wurden. Somit werden vorhandene Einmündungen zu Kreuzungspunkten umgestaltet. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird hierdurch an bereits vorhandenen potentiellen Konfliktpunkten konzentriert. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen beim LK Emsland (z.B. Verkehrskommission) erfolgt eine Abstimmung der Sicherung dieser vorgenannten Kreuzungspunkte. Diese Abstimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

In der offengelegten Planzeichnung wurde bereits ein Verbot zur Herstellung von Zufahrten aus dem Plangebiet zur Rägerstraße, gem. Planzeichen Nr. 6.4 der Planzeichenverordnung (PlanZV), festgesetzt.

**2. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),
Hannover
Datum: 06.02.2020**

Inhalt

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß §1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - vornehmen. Dazu zählt u.a. die Prüfung der planerischen Alternativen i.S. des Grundsatzes Innen-vor Außenentwicklung. Zudem kann durch eine entsprechende Standortauswahl möglicherweise die Inanspruchnahme besonders hochwertiger Böden vermieden werden.

Entscheidungsvorschlag:

Der Belang des Bodenschutzes wird in den Umweltbericht eingestellt. Hierbei werden die nebenstehend genannten Hinweise bezüglich Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen bzw. der Verwendung digitaler Unterlagen soweit erforderlich beachtet.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Zur Kenntnisnahme.

3. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf
Datum: 06.02.2020

Inhalt

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Dörpen plant die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Westlich Wittefehnstraße“.

Zu den landwirtschaftlichen Immissionen liegt ein Immissionstechnischer Bericht der Fides GmbH vom 30.10.2019 vor. Danach liegt die Gesamtbelastung an Ge-

Entscheidungsvorschlag:

Der Übergangsbereich bezüglich der Zulässigkeit erhöhter Immissionswerte gemäß GIRL wird in der Planzeichnung festgesetzt.

<p>ruchsimmissionen im Bereich des Plangebietes zwischen 1 und 11 % der Jahresstunden. Lediglich in einem kleinen Teilgebiet in der Nähe des Güllebehälters wird der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 10 % überschritten. Nach den Auslegungshinweisen zur GIRL und den Zweifelsfragen zur GIRL können beim Übergang vom Außenbereich zu geschlossener Wohnbebauung in Einzelfällen höhere Immissionswerte bis maximal 15 % der Jahresstunden zur Beurteilung herangezogen werden. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich begrenzt werden. Im Umkehrschluss muss dies aber bedeuten, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe auch in Zukunft die gleichen Immissionswerte gelten.</p> <p>Die Untersuchung berücksichtigt nicht mögliche Entwicklungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe. Dies sollte im Fall von Landwirt LW3 geprüft werden.</p> <p>Bestehen keine konkreten Entwicklungsabsichten bei dem LW 3 oder liegen die Immissionswerte unter Berücksichtigung der Entwicklung bei maximal 15 % der Jahresstunden, so bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Auslegungshinweise der GIRL gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Es ist lediglich ein kleiner Bereich in der Größe eines Baugrundstückes im südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches von der Überschreitung betroffen.</p> <p>Die Gemeinde Dörpen wird in ihren Stellungnahmen zu landwirtschaftlichen Planungen den Gleichheitsgrundsatz bezüglich der Berücksichtigung der zulässigen Immissionswerte beachten. Letztendlich entscheidet aber die zuständige Genehmigungsbehörde über die rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens.</p> <p>Alle zurzeit aktuell vorliegenden Planungen hinsichtlich der Erweiterungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebe wurden bei der Erstellung des Gutachtens beachtet.</p> <p>Der Gemeinde Dörpen sind keine Erweiterungsabsichten des neben genannten Betriebes LW 3 bekannt.</p> <p>Wie aus dem Gutachten zu ersehen liegen die Immissionswerte unter 15% der Jahresstunden.</p>
<p>4. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 05.02.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016, sowie der Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen beachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

5. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück

Datum: 05.02.2020

Inhalt

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und >Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Ausstattung mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten durch den Endnutzer, wird als Hinweis entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz in die Begründung und Planzeichnung aufgenommen.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Das Versorgungsunternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

6. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg
Datum: 15.01.2020

Inhalt

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
 Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

7. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
Datum: 21.01.2020

Inhalt

Gegen o.a. Vorhaben der Ausweisung in Allgemeines Wohngebiet und geplanter Wohnnutzung bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Ich bitte in die textlichen Festsetzungen im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan mit aufzunehmen, das sich das Plangebiet in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 befindet.

Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Entscheidungsvorschlag:

Es wird in die Planunterlagen ein Hinweis bezüglich der Berücksichtigung der durch den Schießplatz der WTD bedingten Lärmemissionen aufgenommen.

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen eines Erörterungstermins keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt: 26.02.2020
Papenburg,
Ing.-Büro W. Grote GmbH

ENTWURF